

Motion der Alternativen Fraktion betreffend Änderung der rechtlichen Stellung des Kantonsspitals vom 24. November 2008

Die Alternative Fraktion hat am 24. November 2008 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, die eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft des Zuger Kantonsspitals bzw. dessen Anschluss an die kantonale Verwaltung vorsieht – dies mit dem Ziel, die Entscheidungskompetenz des Kantons in Spitalfragen zu garantieren.

Begründung:

Das Kantonsspital ist ein Pfeiler der Gesundheitsversorgung und somit für die Zuger Bevölkerung von zentraler Bedeutung. 1998 hatte eine Mehrheit des Kantonsrats – gegen den Willen des Regierungsrats, der eine andere Organisationsform vorschlug – beschlossen, das Kantonsspital in eine privat-rechtliche AG umzuwandeln. Die Alternative Fraktion hatte sich damals im Kantonsrat vehement gegen die Privatisierung und somit gegen die Aufgabe jeglichen Entscheidungs-, ja sogar Mitbestimmungsrechts durch den Kanton – und somit der Bevölkerung – gewandt.

Die Freistellung des CEO der Kantonsspital AG durch den Verwaltungsrat ohne den Kanton mit einzubeziehen oder vorgängig zu informieren zeigt nun, wie untauglich eine privat-rechtliche Aktiengesellschaft als Trägerschaft des Zuger Kantonsspitals ist. Gesundheitsdirektion, Regierungs- und Kantonsrat, das Personal und die Bevölkerung wurden vor vollendete Tatsachen gestellt. Dies kann bei künftigen wichtigen personellen und strategischen Entscheiden erneut geschehen, solange das Konstrukt einer privat-rechtlichen AG für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe besteht. Das ist inakzeptabel.

Aus folgenden Gründen ist eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft oder ein Anschluss an die kantonale Verwaltung notwendig:

- 1. Rund 95 Prozent des Aktienkapitals gehören dem Kanton Zug. Die übrigen Anteile, einer Stiftung mit gemeinnützigem Zweck. Das zeigt, dass das Kantonsspital kein Investmentbetrieb darstellt, sondern mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betraut ist. Es geht nicht an, dass der Haupteigner durch das aktuelle privat-rechtliche Konstrukt nicht nur keine Entscheidungskompetenz hat, sondern auch von jeglicher Mitbestimmung ausgeschlossen ist. Der Kanton kann nur zahlen.
- 2. Wenn das Zuger Kantonsspital ein "gewöhnliches" Unternehmen wäre, gäbe es nicht eine Reihe von politischen Vorstössen aus allen Parteien im Zusammenhang mit der überraschenden Freistellung des CEO. Das zeigt klar den öffentlichen Charakter dieses Spitals.
- Es kann nicht sein, dass selbst der Gesundheitsdirektor als fait accompli von der Freistellung des CEO Robert Bisig erfährt. Das wäre mit einer öffentlich-rechtlichen Trägerschaft oder dem Anschluss an die Verwaltung grundlegend anders.

Seite 2/2 1759.1 - 12934

- 4. Die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung ist ein Teil des Service public, also definitionsgemäss eine öffentliche und keine private Aufgabe.
- Der Kanton hat als De-Facto-Arbeitgeber eine wichtige soziale Verantwortung gegenüber dem Personal des Zuger Kantonsspitals. Dieses hat Anrecht auf faire Löhne und gute Arbeitsbedingungen. Diese Verantwortung muss mit Entscheidungskompetenz gekoppelt sein.

Der Regierungsrat soll in der Vorlage die verschiedenen Möglichkeiten einer rechtlichen Trägerschaft für das Kantonsspital abwägen und deren Vor- und Nachteile darstellen: namentlich eine direkte Unterstellung unter die Regierung (als Amt der Gesundheitsdirektion), eine öffentlich-rechtliche Anstalt, eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft oder andere Modelle, die das Entscheidungsrecht sichern. Auch soll der Regierungsrat mögliche operative Ausgestaltungen darstellen.

Einzig eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft garantiert, dass der Kanton seine soziale und gesundheitspolitische Verantwortung gegenüber der Bevölkerung wahrnehmen kann. Nur so kann auch die finanzielle Verantwortung für die vom Kanton investierten beträchtlichen Mittel (Spital-Neubau, Aktienkapital, budgetierte Beträge in der laufenden Rechnung) wahrgenommen werden. Der Kanton – namentlich der Kantonsrat sowie speziell der Regierungsrat – braucht klare Entscheidungskomptenzen. Ein blosser Einsitz des Kantons/der Regierung im Verwaltungsrat alleine bringt gar nichts. Im Gegenteil könnte der Gesamtverwaltungsrat die Vertretung der Regierung überstimmen und die Regierung würde allfällige Fehlentscheide mitverantworten müssen.